



Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

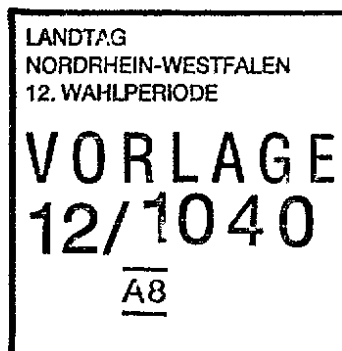
Postanschrift: Innenministerium NRW, 40190 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen

40002 Düsseldorf

für den Ausschuß
für Innere Verwaltung

- 120-fach -



Haroldstraße 5,
40213 Düsseldorf

Telefon
(0211) 871 01
Durchwahl
(0211) 871 2580
Aktenzeichen
IA 6/41.10

12.11.1996

Betr.: Gesetz zur Änderung des Meldegesetzes NW
Bezug: Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am
24.10.1996

Aufgrund der in der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 24.10.1996 geäußerten Bitte nehme ich zu folgenden Fragen Stellung:

1. Bindung des Landesgesetzgebers an die Vorschriften des Melderechtsrahmengesetzes über die Hauptwohnung
2. Nichtübernahme des Datums "Tag der Eheschließung" in den Katalog der Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften
3. Ausschluß der Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften in Fällen der Adoptionspflege
4. Melderegisterauskunft an Adreßbuchverlage

Im Anschluß daran werde ich auf einige redaktionelle Unstimmigkeiten im Wortlaut des Gesetzentwurfs (Drucksache 12/1150) hinweisen.

Zu 1 (Hauptwohnung):

Bezüglich der Anregungen der Landesbeauftragten für den Datenschutz zur Änderung des § 16 Abs. 2 des Meldegesetzes NW - MG NW - (Vorlage 12/840, Ziffer 4) vertrete ich die Auffassung, daß die Regelungen des § 12 Abs. 2 des Melderechtsrahmengesetzes (MRRG) über die Hauptwohnung abschließend sind und den Landesgesetzgeber hindern, davon abzuweichen.

§ 12 Abs. 2 MRRG legt fest, welche von mehreren Wohnungen eines Einwohners die Hauptwohnung "ist" bzw. "bleibt". Es handelt sich insoweit nach dem Wortlaut der Vorschrift um eine abschließende Vollregelung, nicht jedoch um eine ausfüllungsfähige Rahmenvorschrift, die den Ländern einen Spielraum zur Ausfüllung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beließe. Dies ergibt sich auch aus dem Sinn der Vorschrift, bundeseinheitlich einen objektivierten Hauptwohnungsbegriff insbesondere im Blick auf die amtliche Bevölkerungsstatistik und den Finanzausgleich zu schaffen. Verzerrungen durch unterschiedliche Regelungen der Länder sollten damit vermieden werden.

Die hier vertretene Ansicht wird vom Bundesministerium des Innern geteilt und auch in dem Kommentar von Medert/Süßmuth, Melderecht des Bundes und der Länder, vertreten (dort § 12 MRRG, Rdnrn. 7 und 10).

Mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz stimme ich jedoch darin überein, daß auch bei Ermittlungen hinsichtlich der Hauptwohnung z.B. von Studentinnen und Studenten der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten ist. Eine damit nicht in Einklang stehende Ausforschung der Privatsphäre hat zu unterbleiben. Ich werde dies im Rahmen der nach § 38 MG NW zu erlassenden Verwaltungsvorschriften in geeigneter Weise klarstellen.

Zu 2 ("Tag der Eheschließung"):

Das Melderechtsrahmengesetz enthält keine bindende Regelung

für den Landesgesetzgeber, das Datum "Tag der Eheschließung" aus dem Katalog des § 19 Abs. 1 (Nr. 9) MRRG zu übernehmen. Nach dem Wortlaut dieser Vorschrift "darf" die Meldebehörde die darin genannten Daten übermitteln. Die Nichtausschöpfung einzelner Vorschriften des MRRG mit dem Ziel einer datenschutzrechtlichen Besserstellung der Betroffenen ist nach der Kommentierung zum MRRG (Medert/Süßmuth, a.a.O., § 23 Rdnr. 8) und der Auffassung des Bundesministeriums des Innern zulässig. Bei der Vorschrift des § 19 Abs. 1 MRRG handelt es sich auch nach meiner Ansicht nicht um eine unverändert zu übernehmende Vollregelung im Sinne der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Der Beauftragte der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat in seiner Zuschrift 12/655 unter Ziffer 2 mitgeteilt, daß "das Datum der standesamtlichen Eheschließung den Religionsgemeinschaften im Zusammenhang mit der kirchlichen Trauung bekannt wird". Hinsichtlich einer zusätzlichen Übermittlung dieses Datums durch die Meldebehörden kann die für Eingriffe in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu beachtende Zulässigkeitsvoraussetzung der Erforderlichkeit nicht zweifelsfrei festgestellt werden. Diesbezügliche datenschutzrechtliche Bedenken könnten jedoch u.U. zurückgestellt werden, wenn davon auszugehen wäre, daß die Daten der standesamtlichen Eheschließung im kirchlichen Bereich bisher nicht oder nicht fortlaufend zentral erfaßt sowie zur innerkirchlichen Übermittlung vorgehalten werden. In die gesetzgeberische Würdigung könnte ebenfalls der Umstand einbezogen werden, daß das Datum "Tag der Eheschließung" in die sechs bereits novellierten Meldegesetze anderer Länder der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden ist.

Zu 3 (Adoptionspflege):

Bezüglich des Ausschlusses der Übermittlung an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften in den Fällen des § 1758 Abs. 2 BGB durch Nr. 26 b des Gesetzentwurfs zur Änderung des

Meldegesetzes NW ist zunächst darauf hinzuweisen, daß eine entsprechende Regelung auch in § 13 der Bayerischen Meldedatenübermittlungsverordnung - BayMeldeDÜV - vom 4. Dezember 1984, zuletzt geändert am 21. Oktober 1995, enthalten ist. Dieses hat mir das bayerische Staatsministerium des Innern im Oktober dieses Jahres ausdrücklich bestätigt. Die anderslautende Darstellung des Katholischen Büros Nordrhein-Westfalen in Ziffer II.2 seiner Zuschrift 12/729 trifft somit nicht zu. Nach Auskunft des bayerischen Staatsministeriums des Innern hatten die Religionsgesellschaften gegen die Einführung des § 13 BayMeldeDÜV im Jahre 1984 keine Einwände erhoben; auch seither seien von ihnen keine Beschwerden bezüglich des Ausschlusses der Übermittlung bei Adoptionspflegeverhältnissen erhoben worden.

Der Übermittlungsausschluß in Nummer 26 b des Gesetzentwurfs verstößt nach meiner Ansicht nicht gegen Artikel 4 des Grundgesetzes. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts kommen Einschränkungen vorbehaltloser Grundrechte (dazu gehört Art. 4 GG) in Betracht, soweit sie zum Schutz solcher Rechtsgüter erforderlich sind, die in der Verfassung selbst verankert und dem Staat zur Beachtung aufgegeben sind (vgl. Herzog in Maunz-Dürig-Herzog, Komm. z. GG, Art. 4 Rdnr. 112, mit Nachweisen). In der Verfassung verankert ist u.a. das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, das vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG umfaßt wird. Bei einer Grundrechtskollision sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts im Rahmen einer Güterabwägung die in Rede stehenden Verfassungswerte nach Möglichkeit zum Ausgleich zu bringen; läßt sich dieser nicht erreichen, so ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles zu entscheiden, welches Interesse zurückzutreten hat.

Gewichtige datenschutzrechtliche Bedenken bestehen dagegen, die Namen von Adoptivpflegekindern in Sammel Listen für Haus sammlungen karitativer Organisationen aufzuführen. Die Vertreter der Kirchen sind in der Ausschußsitzung am 24.10.1996 der Darstellung der Landesbeauftragten für den Datenschutz

nicht entgegengetreten, daß anstelle des im Melderegister nicht gespeicherten Datums "Haushaltsvorstand" die jeweils ältesten Namensträger unter jeder Adresse in den Sammel Listen enthalten sind. Dadurch, daß die Sammlerinnen und Sammler die Bewohner von Mehrfamilienhäusern unter Nennung des Namens der auf der Liste verzeichneten Person befragten, sei - so die Landesbeauftragte für den Datenschutz sinngemäß weiter - wiederholt aufgedeckt worden, daß eine in der Liste genannte Person keinen eigenen Haushalt habe, sondern Adoptivpflegekind sei. Eine solche Offenbarung verstieße gegen das Verbot des § 1758 Abs. 2 BGB. Dieses will der Gesetzentwurf der Landesregierung zuverlässig ausschließen (s. Begründung zu Nummer 26 b). Konkrete Verstöße sind mir allerdings nicht bekannt geworden.

Eine Verletzung des Art. 4 GG kann m.E. in der Regelung der Nummer 26 b des Gesetzentwurfs nicht gesehen werden, da damit der staatlichen Schutzpflicht, konkretisiert durch § 1758 Abs. 2 BGB, Rechnung getragen werden soll. Eine -wenn auch unbeabsichtigte- Offenbarung des Adoptionspflegeverhältnisses im Rahmen von Haussammlungen gegenüber Außenstehenden würde einen schwerwiegenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht des Adoptivpflegekindes bedeuten. Dessen ungestörte Entwicklung in der neuen Familie könnte auf diese Weise empfindlich beeinträchtigt werden, was auch nicht im Interesse der betreffenden Religionsgesellschaft liegt. Solange derartige Offenbarungen nicht durch Nichtaufnahme des bisherigen Kindesnamens des Pflegekindes in die Sammel Listen unterbleiben, ist im Rahmen der Güterabwägung kein überwiegendes Interesse der Religionsgesellschaft ersichtlich, auf das Pflegekind seelsorgerisch zuzugehen. Der Kontakt mit dessen Kirche kann auf andere Weise hergestellt werden. Das Adoptivpflegekind, aber auch etwa das Jugendamt als Vormund sowie die Adoptivpflegeeltern haben die Möglichkeit, während des in der Regel nur für die Dauer eines Jahres bestehenden Adoptionspflegeverhältnisses auf die Religionsgesellschaft, deren Mitglied das Pflegekind ist, zuzukommen, um dadurch u.a. von Terminen bezüglich Kommunion und Firmung Kenntnis zu erlangen; entsprechende Informationen werden auch von der Schule gegeben. Deshalb bleibt es bei einem Aus-

schluß der melderechtlichen Übermittlung möglich, das Interesse des Adoptivpflegekindes und das Interesse der Religionsgesellschaft zum Ausgleich zu bringen.

Um jedoch die seelsorgerischen Belange der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften stärker zu berücksichtigen, sollte anstelle des Übermittlungsausschlusses erwogen werden, die Daten des Adoptivpflegekindes weiterhin zu übermitteln, dabei aber eine Zweckbegrenzung auf lediglich seelsorgerische Zwecke in das Meldegesetz aufzunehmen, so daß eine Verwendung der Daten von Adoptivpflegekindern für karitative Haussammlungen ausgeschlossen wäre.

In § 32 MG NW käme demnach folgende Fassung eines neuen Absatzes 3 in Betracht:

"In den Fällen des § 1758 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs dürfen die nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Daten von der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft ausschließlich für seelsorgerische Zwecke verwendet werden".

Zu 4 (Adreßbuchverlage):

Zu den von der Landesbeauftragten für den Datenschutz, der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V. und der Verbraucher-Zentrale NRW vorgebrachten Bedenken und Anregungen nehme ich, unter Berücksichtigung der Zuschrift des Verbandes Deutscher Adreßbuchverleger e.V. (12/740), wie folgt Stellung:

Aus der Nennung von "Adreßbuchverlagen" in § 35 Abs. 4 Satz 1 MG NW folgt, daß diesen Verlagen lediglich zum Zwecke der Veröffentlichung in Adreßbüchern Auskunft über Vor- und Familiennamen, akademische Grade (künftig nur "Doktorgrad") und Anschriften sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden darf. Wie sich aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Meldegesetz vom 13. Juli 1982 ergibt, sollten damit die Meldebehörden im Blick auf die Erteilung einfacher Melderegisterauskünfte nach § 34 Abs. 1 MG NW über ebendiese Adreßdaten entlastet werden. Ferner sollte mit der

Veröffentlichung dieser Daten einem berechtigten Informationsbedürfnis der Öffentlichkeit entsprochen werden (s. Drucksache 9/1220 und Vorlage 9/733).

Eine ausdrückliche Zweckbindung hinsichtlich der Verwendung der Daten durch die Adreßbuchverlage enthält § 35 MG NW nicht. Ich habe jedoch den Meldebehörden durch Runderlaß empfohlen, im Rahmen ihrer Ermessensausübung von den Adreßbuchverlagen eine schriftliche Verpflichtungserklärung zu verlangen, die Daten nur für den Zweck zu verwenden, zu dessen Erfüllung sie übermittelt wurden (Veröffentlichung in einem Adreßbuch). Soweit mir bekannt, verlangen die Meldebehörden regelmäßig eine entsprechende Zusicherung.

Eine für Adreßbuchverlage geltende Zweckbindung ist nunmehr ausdrücklich auch in Nr. 29 e des Gesetzentwurfs enthalten (§ 35 Abs. 5 neu). Um den bisher durch das Wort "Adreßbuchverlagen" in § 35 Abs. 4 Satz 1 MG NW verdeutlichten Zweck klarer zum Ausdruck zu bringen, könnte § 35 Abs. 4 Satz 1 wie folgt gefaßt werden (Änderungen hervorgehoben):

"Adreßbuchverlagen darf zur Veröffentlichung in Adreßbüchern Auskunft über

1. Vor- und Familiennamen,
2. Doktorgrad und
3. Anschriften

sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erteilt werden; eine Verbindung dieser Daten mit anderen personenbezogenen Daten ist bei der Veröffentlichung nicht zulässig."

Eine Weitergabe der Meldedaten durch Adreßbuchverlage an Unternehmen des Direktmarketing, Adressenhandels etc., die auch nach Auskunft des Verbandes Deutscher Adreßbuchverleger e.V. bislang nicht erfolgte, würde durch diese Neufassung von Gesetzes wegen eindeutig ausgeschlossen. Die Unternehmen der Werbewirtschaft können aber wie jedermann auf veröffentlichte Adreßdaten zurückgreifen und diese z.B. mit Kundendaten von Versandhäusern zur Aktualisierung der Adressen abgleichen. Die den Adreßbuchverlagen zur Verfügung gestellten Adreßdaten selbst enthalten keine Hinweise auf Konsumentenverhalten oder ähnliches. Inwieweit die Unternehmen des Direktmarketing etc.

ihre Daten, die sie aus anderen Quellen als Adreßbüchern erhalten, nutzen dürfen, richtet sich nach den für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Herausgabe der reinen Adreßdaten an Adreßbuchverlage nach § 35 Abs. 4 MG NW ist ebensowenig an Voraussetzungen gebunden wie die einfache Melderegisterauskunft nach § 34 Abs. 1 MG NW, sieht man von der Beachtung schutzwürdiger Belange nach § 7 MG NW und von Übermittlungssperren nach § 34 Abs. 5 bis 7 MG NW in Fällen, die dazu Anlaß geben, ab.

Mit der Landesbeauftragten für den Datenschutz bin ich der Meinung, daß eine Herausgabe von Daten der Langzeitpatienten in psychiatrischen Einrichtungen oder von Obdachlosen in Sammelunterkünften an Adreßbuchverlage nicht statthaft ist. Dies würde die schutzwürdigen Belange dieser Einwohner beeinträchtigen und gegen § 7 MG NW verstoßen. Darauf habe ich die Behörden bereits im Jahre 1988 mit Runderlaß hingewiesen. Da das Meldegesetz die Betroffenen durch § 7 hinreichend schützt, begegnet die zulässige Weitergabe der Daten anderer Einwohner, deren schutzwürdige Belange nicht beeinträchtigt werden, keinen Bedenken. Zur Klarstellung sollte § 35 Abs. 4 Satz 2 MG NW folgende Fassung erhalten:

"Dies gilt nicht, soweit Einwohner für eine Einrichtung im Sinne des § 28 Abs. 1 Satz 1, für eine Obdachlosenunterkunft oder ähnliche Gemeinschaftsaufnahmeeinrichtung oder für eine Justizvollzugsanstalt gemeldet sind".

Die Besorgnisse der Landesbeauftragten für den Datenschutz bezüglich der Nutzung des Straßenteils von Adreßbüchern zur Begehung krimineller Handlungen insbesondere gegenüber allein stehenden Personen werden durch polizeiliche Erkenntnisse nicht gestützt. Die Adreßbücher enthalten nicht die Daten aller Einwohner; die Daten Minderjähriger dürfen von den Meldebehörden nicht an Adreßbuchverlage herausgegeben werden. Von daher kann aus Adreßbüchern nicht zuverlässig auf allein in einem Haushalt wohnende Personen geschlossen werden. Potentielle Straftäter können durch die Nutzung von Adreßbüchern

auch nicht ausschließen, daß sie im Augenblick der geplanten Straftat etwaige Besucher in dem Haus oder der Wohnung des Opfers antreffen werden.

Zu dem Hinweis der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V. auf eine etwaige Herausgabe elektronischer Adressenverzeichnisse ist zu bemerken, daß § 35 Abs. 4 MG NW nur die Melderegisterauskunft zur Veröffentlichung in herkömmlichen, gedruckten Adreßbüchern zuläßt. Bei Erlaß des Meldegesetzes gab es die technische Möglichkeit der automatisierten Speicherung auf CD-ROM noch nicht. Durch die Zweckbindungsregelung in Nummer 29 e des Gesetzentwurfs (§ 35 Abs. 5 neu) und durch die oben vorgeschlagene Neufassung des § 35 Abs. 4 Satz 1 MG NW soll dieses zweifelsfrei sichergestellt werden.

Es ist jedoch denkbar, daß private Dritte (d.h. andere als Adreßbuchverlage) die Daten der Adreßbücher einscannen oder auf andere Weise übertragen und der elektronischen Nutzung zugänglich machen. Dies ermöglicht eine Verknüpfung mit weiteren elektronisch gespeicherten Daten, etwa mit den Telefonnummern der Einwohner, evtl. in Verbindung mit den Daten anderer Adreßbücher und der Telefonbücher. Eine mißbräuchliche Nutzung der in Einwohneradreßbüchern veröffentlichten Adreßdaten durch private Dritte kann jedoch nicht durch das Melde-recht unterbunden werden, sondern beurteilt sich nach den für die Datenverarbeitung nicht-öffentlicher Stellen geltenden Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes.

Dem Wunsch der Landesbeauftragten für den Datenschutz, der Deutschen Vereinigung für Datenschutz e.V. und der Verbraucher-Zentrale NRW, die Melderegisterauskunft an Adreßbuchverlage anstelle des durch § 35 Abs. 5 MG NW gewährten Widerspruchsrechts von der ausdrücklichen Einwilligung der Einwohner abhängig zu machen, steht entgegen, daß damit ihrer Funktion als Nachschlagewerke gerecht werdende, weitgehend vollständige Adreßbücher kaum noch herausgegeben werden könnten. Denn mit ausdrücklichen Einwilligungen in genügender Zahl wäre nicht zu rechnen; die infolge der Einholung der Einwilligungen entstehenden Kosten würden die Herausgabe der Adreß-

bücher unwirtschaftlich machen (vgl. dazu die Zuschrift 12/740 des Verbandes Deutscher Adreßbuchverleger e.V.).

Sähen sich die Adreßbuchverlage infolge einer entsprechenden Änderung des Meldegesetzes daran gehindert, künftig weiterhin Adreßbücher mit Einwohnerteil herauszugeben, zöge dies nach Ermittlungen des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Technologie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen gravierende Folgen nach sich: Knapp die Hälfte der Adreßbuchverlage in Nordrhein-Westfalen wäre in ihrer Existenz bedroht. Bei den anderen Adreßbuchverlagen fielen zwischen 30 und 50 Prozent des bisherigen Stammumsatzes fort. Im direkten Bereich der Adreßbuchverlage wären etwa 800 bis 1000 Arbeitsplätze gefährdet, darüber hinaus bei den Zulieferungs- und Dienstleistungsunternehmen etwa 2000 Arbeitsplätze. Nach einer von mir durchgeführten Erhebung gibt es in 117 Gemeinden, d.h. in rd. 30 Prozent aller Gemeinden Nordrhein-Westfalens, ein Adreßbuch. Angesichts auch des Informationsbedürfnisses der Öffentlichkeit erscheint es nicht vertretbar, die Adreßbuchverlage mit derart schwerwiegenden Konsequenzen zu konfrontieren, obwohl die Übermittlung der reinen Adreßdaten bei den Einwohnern, die der Melderegisterauskunft nicht nach § 35 Abs. 5 MG NW widersprochen haben, in gebotener Beachtung des § 7 MG NW und etwaiger Übermittlungssperren nach § 34 MG NW vor der Übermittlung keine Beeinträchtigung schutzwürdiger Belange bewirkt. Insoweit ist auch darauf hinzuweisen, daß nach der von mir durchgeführten Erhebung die Relation der Einwohnerzahl zu Widersprüchen gegen Auskünfte an Adreßbuchverlage in den 106 Gemeinden, die dazu Angaben gemacht haben, ganz überwiegend (in 95 Gemeinden) weniger als 1 Prozent beträgt. Ein etwaiger Mißbrauch der veröffentlichten Daten durch Dritte könnte nicht etwa den Adreßbuchverlagen angelastet werden.

Im Ergebnis halte ich das Widerspruchsrecht der Einwohner für ausreichend, damit diese von ihrem informationellen Selbstbestimmungsrecht Gebrauch machen können. Die Meldegesetze der anderen Länder der Bundesrepublik Deutschland sehen ebenfalls ein entsprechendes Widerspruchsrecht vor (ausgenommen das hamburgische Meldegesetz, das keine ausdrückliche Regelung be-

zöglich einer Melderegisterauskunft an Adreßbuchverlage enthält). Auch hinsichtlich der Eintragung in Telefonbücher besteht nach wie vor lediglich ein Widerspruchsrecht (§ 10 Abs. 3 der Telekommunikationsdienstunternehmen-Datenschutzverordnung vom 12. Juli 1996, BGBl. I S. 982).

Es sollten allerdings alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden, die Einwohner auf ihr Widerspruchsrecht hinzuweisen. In dem Einföhrungserlaß zu der Änderung des Meldegesetzes werde ich die Meldebehörden dazu anhalten, alle Einwohner bei der Anmeldung und noch deutlicher als bisher auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen (Aushang, Aushändigung eines Hinweisblatts). Außerdem werde ich die Empfehlung aussprechen, daß die Meldebehörden über ihre nach dem Meldegesetz erforderlichen öffentlichen Bekanntmachungen hinaus auf rechtzeitige Hinweise bezüglich des Widerspruchsrechts im redaktionellen Teil der Tageszeitungen hinwirken; soweit dies nicht ohnehin schon geschieht. Darüber hinaus werde ich bei der Überarbeitung der Verordnung zur Durchführung des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (DVO MG NW) den von den Meldebehörden bei der Anmeldung den Einwohnern auszuhändigenden Vordruck "Hinweise zur Anmeldung" so fassen, daß der Hinweis auf das Widerspruchsrecht hervorgehoben in Erscheinung tritt.

**Hinweise auf redaktionelle Unstimmigkeiten im Gesetzentwurf
(Drucksache 12/1150):**

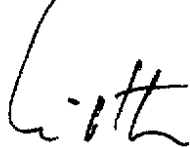
1. In Nummer 6 muß es im letzten Satz heißen: "vorgeschrieben".
2. In Nummer 7 a muß der Klammerzusatz lauten: " (§ 32 Abs. 2 Satz 2, § 34 Abs. 7 und 8)".
3. In Nummer 9 muß es im zweiten Satz heißen: "zu unterrichten".
4. In Nummer 23 muß es im ersten Absatz heißen: "Gefahrenabwehr".
5. In Nummer 24 a bedarf es nach dem Wort "Familienstand" in Nr. 9 der Einföhrung eines Absatzes.
6. In Nummer 29 d hätte es heißen müssen:
"d) In Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte "akade-

mische Grade" durch das Wort "Doktorgrad" ersetzt.
Satz 2 wird gestrichen."

Wie oben zu Ziffer 4 ausgeführt, befürworte ich jedoch
eine weitergehende Neufassung des Satzes 1 mit Ergänzungen
sowie einen neuen Satz 2.

Für eine Berücksichtigung dieser Hinweise bei der weiteren
Beratung wäre ich dankbar.

In Vertretung

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Riotta', written in dark ink.

(Riotta)